FAHRAUFTRAG

Fahrzeug:	Kennzeichen		Fahrzeugtyp
Fahrer(in):	Name		Vorname
	Anschrift		PLZ / Ort
	E-Mail		Führerscheinklasse(n)
Gültigkeit:	von	bis	

Allgemeine Richtlinien für Dienstfahrten

Dieser Fahrauftrag ist eine offizielle Fahrerlaubnis für Fahrzeuge des CHW. Er ist nicht übertragbar und gilt nur für das angegebene Fahrzeug. Dieses Dokument ist bei der Fahrt mitzuführen.

Das Fahrzeug darf nur für Zwecke des CHW benutzt werden. Der Fahrer ist dafür verantwortlich, dass das von ihm geführte Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist. Bei Einsätzen des CHW ist die vom Vorstand beschlossene Fahrtroute einzuhalten, Änderungen bedürfen der Genehmigung. Hält sich der Fahrer nicht an diese Vorschriften, kann ihm durch den Vorstand oder die Einsatzleitung die Nutzungserlaubnis entzogen bzw. für den Rest des Einsatzes ein Nutzungsverbot erteilt werden.

Pflichten des Fahrers

Lückenloses Fahrtenbuch: Jede Fahrt, jede Teilstrecke (Tagesstrecke) muss ordnungsgemäß eingetragen werden.

Kontrolle vor Fahrtbeginn: Der Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Antritt der Fahrt auf Verkehrssicherheit zu überprüfen. Eventuelle Schäden (z. B. am Lack) sind im Fahrtenbuch zu dokumentieren, andernfalls können sie dem Fahrer angelastet werden. An der Ausrüstung des Fahrzeugs dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Betriebsmängel: Zeigen sich Mängel, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen, ist die Fahrt erst nach deren Beseitigung anzutreten. Betriebsstörungen, Schäden und Mängel, die der Fahrer nicht selbst beheben kann oder darf, hat er unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen; dieser veranlasst die Zuführung des Fahrzeuges zur zuständigen Werkstatt.

Ladungssicherung: Der Fahrer hat darauf zu achten, dass die Ladung verkehrssicher verstaut ist, d.h. dass sie gegen Verrutschen, Umfallen, Herabfallen gesichert und dadurch jede Gefährdung ausgeschlossen ist.

Sicheres Fahren: Das Fahrzeug darf nur im ausgeruhten Zustand benutzt werden, nicht aber z. B. bei Ermüdung, Unwohlsein, Erkrankung, Alkoholgenuss oder wenn der Fahrer aufgrund anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, sicher zu fahren. Es ist strikt verboten, die ganze Nacht durchzufahren; nachts ist eine Ruhezeit von mindestens 6 Stunden Bettruhe einzuhalten.

Die gesetzlichen Vorschriften für das Führen von Kraftfahrzeugen sind zu beachten. Bußgelder im In- und Ausland, z. B. wegen nicht gezahlter Maut oder Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit, gehen in voller Höhe zu Lasten des Fahrers.

Rückgabe: Das Fahrzeug ist persönlich an einen berechtigten CHW-Vertreter zu übergeben, während der üblichen Bürozeiten oder nach Vereinbarung. Das Fahrzeug muss gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand sein. Alle auf der Fahrt aufgetretenen Mängel sind zu dokumentieren. Wenn eigenes Verschulden vorliegt, sind Schäden auf eigene Kosten des Fahrers zu reparieren.

Verhalten bei Unfällen

Warnweste tragen: Bei allen Instandsetzungs-, Sicherungs-, Bergungs- und Abschleppmaßnahmen im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs ist die Warnweste als vorgeschriebene Warnkleidung anzulegen.

Polizei rufen: Bei Unfällen mit Fahrzeugen des CHW ist unverzüglich die Polizei zu rufen, damit der Unfall aufgenommen wird.

Schadensmeldung: Der CHW-Vorstand ist unverzüglich mündlich oder fernmündlich zu unterrichten. Bei Personenschaden oder Sachschaden ist außerdem sicherzustellen, dass der Vorsitzende des CHW informiert wird. Nach Rückkehr (soweit nicht schon am Unfallort erfolgt) ist unverzüglich eine schriftliche Unfallmeldung zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten. Eine Kopie dieser Fahrgenehmigung ist beizufügen. Die Einschätzung des Schadens muss durch einen Gutachter erstellt werden.

Kostenbeteiligung: Ist der Fahrer der Unfallverursacher, hat er einen Anteil von bis zu 500 Euro zu übernehmen.

	Unterschrift Fahrer
Wismar, den	Vertretungsberechtigter Vorstand Unterschrift / Stempel